

## § 43

Wagen dürfen nur abgestoßen werden, wenn sie nicht über das beabsichtigte Ziel hinauslaufen können und das Fahrgeleis übersehen werden kann.

## § 44

(1) Wagen abzustoßen, ist nicht gestattet, wenn sie über nicht abgesperrte Verkehrswege fahren, in Arbeitsräume hineinlaufen oder gegen Fahrzeuge anstoßen können, die an Schuppen, Laderampen oder auf Ladegleisen stehen.

(2) Wagen, die auf Verkehrswegen oder in Arbeitsstätten bewegt werden sollen, müssen von einer für die Aufsicht verantwortlichen Person begleitet werden; wenn es erforderlich ist, muß diese dem Wagen vorausgehen.

## § 45

Wagenreihen sind so aufzustellen, daß die über Gleise führenden Wege frei bleiben. Die Lücken zwischen den Wagenreihen müssen mindestens 10 m breit sein. In zwingenden Fällen darf hiervon für kurze Zeit abgewichen werden; bei Lücken von weniger als 10 m Breite sind die Wagen festzulegen.

## § 46

Zum Aufhalten sich bewegender Wagen dürfen nur Hemmschuhe benutzt werden. Die Hemmschuhe sind so zu betätigen, daß ein starkes Aufprallen der Fahrzeuge vermieden wird. Die Hemmschuhe sind nach dem Gebrauch an dem hierfür vorgeschriebenen und besonders zu kennzeichnenden Aufbewahrungsort abzulegen. Hemmschuhe, deren Spitze abgebrochen oder aufgebogen ist, dürfen nicht mehr benutzt werden.

## § 47

Fahrzeuge mit eigenem Kraftantrieb dürfen nicht abgestoßen und nicht durch Hemmschuhe aufgehalten werden.

## § 48

(1) Einzeln bewegte Wagen müssen mit Bremsmitteln oder Hemmschuhen jederzeit angehalten werden können.

(2) Wagen durch Bremsknüppel abzubremsen, ist nur bei Schmalspurwagen, die sich in langsamer Bewegung befinden, gestattet, wenn das Gefälle 1 : 25 an keiner Stelle übersteigt und die Strecke keine scharfen Kurven aufweist. Bei Zügen ist es nur am letzten Wagen gestattet.

(3) Der Bremsler darf auf Wagen, die keine besondere Sicherung haben, nur hinten stehen. Außer dem Bremsler darf nur auf beladenen Wagen hinten noch eine Begleitperson mitfahren, wenn ein sicherer Stand für sie vorhanden ist. In unmittelbarer Nähe von Bau- und Grubenwänden, Rampen oder ähnlichen erhöht liegenden Stellen ist das Mitfahren verboten.

(4) Die Bremsknüppel sind bei der Anfahrt in die hierfür vorgesehene Vorrichtung einzusetzen. Wagen sind möglichst mit stationären Bremsen auszurüsten, die sich leicht bedienen lassen.

## § 49

Mehrere zusammenlaufende Wagen müssen miteinander gekuppelt sein. Für Zahnradbahnen ist die mit den zuständigen technischen Aufsichtsstellen getroffene Regelung maßgebend.

## § 50

Durch Lokomotiven dürfen die im Nachbargleis stehenden Wagen nicht mittels Seilen, Ketten oder starrer Gegenstände (Stoßbäume usw.) verschoben werden. Für Sonderfälle kann die Arbeitsschutzinspektion in Verbindung mit der zuständigen technischen Aufsicht Ausnahmen genehmigen.

## § 51

(1) Verschiebewinden sollen so aufgestellt werden, daß derjenige, der die Winden betätigt, die sich bewegenden Wagen übersehen kann. Ist das nicht möglich, so muß für eine zuverlässige Verständigung zwischen ihm und den im Verschiebedienst Beschäftigten gesorgt werden. Der Aufenthalt in der Nähe des gespannten Zugseiles oder im Zugwinkel ist verboten.

(2) Zughaken müssen so eingehängt werden, daß sie beim Verschieben von Wagen nicht von selbst ausklinken können.

## § 52

(1) Zum Schutze von Leben und Gesundheit der im Bahndienst Beschäftigten ist es verboten:

1. Wagen an den Puffern zu ziehen und zu schieben oder an den Stirnseiten von Hand zu ziehen;
2. auf Puffern, Kupplungen, Trittbrettern zu sitzen oder zu stehen sowie die Beine über die Wagenwände herabhängen zu lassen;
3. während der Fahrt auf- und abzusteigen sowie unbefugt Wagen zu besteigen und auf ihnen mitzufahren; dies gilt auch für Förderwagen;
4. beim Bewegen von Wagen rückwärts zu gehen oder sich bewegende Fahrzeuge mit dem Körper aufzuhalten;
5. sich aus Wagen hinauszulehnen sowie sich während der Fahrt in Türöffnungen aufzuhalten;
6. Weichen kurz vor sich bewegenden Fahrzeugen umzustellen;
7. die Trittbretter zweier Fahrzeuge gleichzeitig als Standort zu benutzen.

(2) Die Bestimmungen des § 13 Absätze 5 und 8 und des § 42 sind auch für den Verschiebedienst verbindlich.

## § 53

Wagen, über die man nicht hinwegsehen kann, müssen seitwärts geschoben werden.

## § 54

Bei zweigleisigen Bahnanlagen dürfen die Wagen nur an der Wagenseite geschoben werden, neben der sich kein Nachbargleis befindet.